

E: 17.03.2022
10,

cp
28.03.2022



*Bunt ist die Welt,
bunt sind unsere Lieder*

Deutsch - Russischer
Folklore Chor
„IVUSCHKA“ e.V.

St. Nr.
11/290/73162
VR 6997 KL

**Antrag auf Anerkennung
als Kulturträger der Stadt Norderstedt**

**Deutsch-Russischer Folklore-Chor
„IVUSCHKA“ e.V.**

Stand 08.03.2022

❖ **Mitteilung**

Nach der Mitgliederversammlung am 04.03.2022 sind folgende Änderungen festgestellt:

- **Nahmen: Deutsch-Russische Folklore Chor „IVUSCHKA“ e.V.**
(Wortbedeutung bzw. Übersetzung auf Russisch „Weidchen“)
- Bei Schriftverkehr wir o.g. gezeichnete Logo verwendet.



*Bunt ist die Welt,
bunt sind unsere Lieder.*

**Deutsch-Russischer
Folklore Chor
„IVUSCHKA“ e.V.**

St. Nr.
11/290/73162
VR 6997 KL

o „Ivuschka“ – Übersetzung Deutsch „Weidchen“

Amt für Bildung und Kultur
Fachbereich Kultur und Museum
Fr. Clausen
Zimmer Nr. 165

Richter Anna – 1. Vorstandsvorsitzende
22844 Norderstedt

Irina Abt – Schrift- und Protokollführung
22846 Norderstedt

Antrag auf Anerkennung als Kulturträger der Stadt Norderstedt Deutsch-Russischer Folklore-Chor „IVUSCHKA“ e.V.

Bericht über Vereinsaktivitäten Folklore-Chor (Zeitraum vom Februar 2020 bis März 2022)

Sehr geehrte Frau Clausen,

am 12.02.2022 wurde es zwei Jahre als „Ivuschka“ ins Vereinsregister eingetragen ist. Da der Verein „Ivuschka“ auf eine Warteliste zu Anerkennung als Kulturträger sich schon früher eingetragen hat möchten wir Ihnen **über die Lage diese zwei Jahre und einschließlich bis heute berichten:**

Die unseren Aktivitäten und Perspektiven die Chorverein „Ivuschka“ für das Jahr 2020 und das Jahr 2021 geplant hat z.B. bei Durchführung öffentlichen Auftritten, verschiedene musikalische Veranstaltungen, Konzerte, Kulturabende, Teilnahme in Europatag und in Veranstaltungen der Stadt Norderstedt - können wegen der Regelungen der COVID – 19 nicht stattfinden. Trotz alle diese Einschränkungen hat der Verein versuch sich „über das Wasser zu halten“.

Diese möchte der Verein dem Kulturamt in kurzem darzustellen.

➤ Zu Bestehen der Organisation

Russischer Folklore- Chor „Ivuschka“ wurde im Februar 2014 gegründet. Unter der professionellen Obhut der Chorleiterin ist der Chor in der Norderstedt und Umgebung zu einem vielseitigen Chor für alle (musikalischen) Fälle geworden. Ein buntes und vielfältiges Repertoire aus russischer, ukrainische und deutsche Volksmusik und Folklore wurde stetig gepflegt und erweitert.

Die Lieder handeln von Liebe, Verlust, Heimweh, Schönheit der Natur, Dorfleben und Erntezeit. Mehrere Lieder sind mit Tanzelementen dargestellt. **Unsere Trachten** sind das besondere Highlight unserer Auftritte. Die sogenannten Sarafane sind alle von unseren talentierten Sängerinnen eigenhändig kreiert und genäht worden. Unsere Lieder werden vom **Knopfakkordeon — begleitet.**

Am 28. Juni 2019 bei Chorversammlung bei Anwesenheit von 25 Personen wurde über die **Gründung des Vereins russischer Folklore-Chor „Ivuschka und Annahme der Satzung des Vereins** einstimmig beschlossen. (Bestätigung Amtsgericht Kiel)

Zum Kenntnis: (Vorstand, Mitgliederversammlungen, Chorproben ect. haben unter der Geltung die aktuellen Corona-Regeln stattgefunden)

I. Vereinsversammlung/Mitgliedschaft

1.1 Mitgliedschaft:

Jahresmitgliederversammlung - 2022 hat 25 Mitglieder festgestellt.	(Sehe Namensliste)
Fördermitglieder Zur Unterstützung unseres Vereins hat der Verein am 2021 - 8 Fördermitglieder gewonnen.	(Sehe Namensliste)
Mitglieds - austritt/eintritt: Während dieser Zeit von der Gründung des Chorvereins Juni 2019 und bis heute haben wir 2 Mitgliedsaustritte; im Jahr 2022 - 2 neue Mitglieder gewonnen.	Austritt: ✓ [REDACTED] - 2020 ✓ [REDACTED] - 2021 Eintritt: ✓ [REDACTED] ✓ [REDACTED]

1.2 Die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

Jahresmitgliederversammlungen und Vereinssitzungen haben regelmäßig stattgefunden.	<u>Jahresmitgliederversammlungen:</u> Januar - 2020 Januar - 2021 März - 2022
Beschluss Mitgliederversammlung - 04.03.2022 Vorstandsänderungen: Kassenführung [REDACTED] auf eigenen Wunsch – entlassen. Ergänzung zum Namen des Vereins: Begründung: Änderung der Repertoire – Eintragung in Repertoires – deutsche Volkslieder.	Nach Wahl der Mitgliederversammlung 04.03.2022 besteht folgendes: - Als Kassenführung- wurde [REDACTED] gewählt - Russischer Folklore Chor „IVUSCHKA“ trägt den Namen Deutsch-Russischer Folklore Chor „IVUSCHKA“
Beschluss Mitgliederversammlung über Beauftragung o.g. Änderungen in die Satzung und in das Vereinsregister – Amtsgericht Kiel einzutragen.	
Chorleiterin Nach dem Abschied früherer Chorleiterin [REDACTED] im September 2021 war der Vorstand in ständiger Suche nach neuer Chorleiterin. Endlich hat die Suche Erfolg gehabt und am 04.03.2022 – hat die Vorstellung neuer Chorleiterin stattgefunden.	Ab 11.03.22 leitet der deutsch-russische Folklore Chor [REDACTED]

1.3 Zusammenarbeit, gemeinsamen Unterstützungen Mitgliedern im Verein

Ständigen Kontakt und Kommunikation durch „Ivuschka“ WEZEP Gruppe: 1. Vorstandgruppe 2. Mitgliedergruppe	Durch WEZEP Gruppen wird folgendes erledigt: ✓ Einladungen zum Vorsitzungen des Vorstandes ✓ Mitgliederversammlungen ✓ Mitteilungen Tagesordnungen ✓ Chorproben
---	---

	✓ Meinungsaustausch ect. ✓ Unterstützung und Hilfe bei verschiedenen, schwierige Lebens- und Familiensituationen Mitgliedern des Vereins
Unterstützung Mitgliedern und deren Familien während Corona-krankheit und beim Aufenthalt im Krankenhaus: • Einkauf Lebensmitteln • Arzneimitteln • Speisevorbereitung • Kommunikation/Deutsch bzw. Telefonate mit Ärzten	Mitgliedern: ✓ [REDACTED] - währen Aufenthalt im Krankenhaus und danach. [REDACTED] ist alleinstehend, im Scheidungs-prozess hat drei Kindern und keine Verwandten in Deutschland. ✓ [REDACTED] Coronakrankheit bei der ganze Familie
Unterstützung und Hilfe Mitgliedern: • Ausfühlung Anträge für Jobcenter und anderen Behörden; • Begleitung und Hilfe beim Beratung von Rechtsanwälten und Beratungsstelle Diakonie St. Norderstedt (z. B. Scheidungsprozess, Kommunikation mit dem Jugendamt u.a.)	Mitgliedern: ✓ [REDACTED] ✓ [REDACTED] ✓ [REDACTED]

II. Anhaltspunkte zu unserm Vereinsleben bzw. Vereinstätigkeiten:

2.1 Gesangproben:

Gesangproben in den Berichtszeitraum haben stattgefunden: • bei Paul-Gerhardt-Kirche - Ev.-Luth. Emmaus Kirchen gemeinde Altes Buckhörner Moor 16 · 22846 Norderstedt • Alternative Möglichkeit - beim Haus der Seniorentreffen in Glockenheide 32, nach Vereinbarung mit dem DRK	Datum: Jede Freitagsabend der Woche
--	---

2.2 Konzert russischer Folklore-Chor „Ivuschka“ e.V.

• Erste Konzert russischer Folklore-Chor „Ivuschka“ e.V. unter dem frei Himmel beim Veranstaltung – Jahresbericht des KGV Friedrichsgabe e.V. von 1947 am Pilzhagen 3, 22844 Norderstedt Programm: Russische Volkslieder aus dem früheren Repertoire Lieder zum zusammensingen (<i>Textlieder vorbereitet</i>) ✓ <i>Moskauabende</i> ✓ <i>Hops - Polka auf Deutsch</i> Begleitung: Akkordeonist	Einladung vom Garten-verwaltung des KGV Friedrichsgabe Verantwortliche: ✓ Vorstand des KGV Friedrichsgabe. ✓ Vorstand Folklore Chor „Ivuschka“ Datum: Juni 2021 Einladung zum Wieder-holung des Konzerts von Gartenfreunde KGV
---	---

• Zweite Konzert russischer Folklore-Chor „Ivuschka“ e.V. unter dem frei Himmel – (Herbstfest KGV) Programm: • „Zusammenmitsingen, Zusammenmithören mit Gartenfreunde“ Russische Volkslieder aus dem früheren Repertoire Extra zum Zusammensingen deutsche Lieder: <i>(Textlieder zum zusammensingen mit dem Vorstand des Gartenverein vorbereitet)</i> • Hops-Polka • Liebe Anna ist das Leben doch so schön • Kein schöner Land - von Sängerin Anke Zohm Begleitung: Akkordeonist	Friedrichsgabe. Verantwortliche: ✓ Vorstand des KGV Friedrichsgabe. ✓ Vorstand Folklore Chor „Ivuschka“ Datum: August 2021
--	---

III. Bildung extra Gruppen bei Folklore-Chor „Ivuschka“

3.1 Kreativ-Gruppe Kunstzeichenkreis „Ivuschka“

Nach der Erlaubnis zum gemeinsamen Treffen wurde im Frühling 2020 von Chorteilnehmerin [REDACTED] (ausgebildete Künstlerin) einen Kunstzeichenkreis gebildet. Die Unterrichtsstunden finden zweimal monatlich in Glockenheide 32 im Haus des Seniorentreffens statt. Der Raum wurde vom Deutsche Roten Kreuz zu Verfügung gestellt. Den Kunstzeichenkreis besuchen Frauen von Folklore Chor „Ivuschka“. Kursleitung wird von [REDACTED] ehrenamtlich geführt und ohne Gebühren für die Teilnahme.	Datum: Mittwochsabend Zeitraum: von 18.00 bis 20.00 Uhr <i>(Sehe Teilnamensliste & Fotos)</i> Planung wird von [REDACTED] auf Russisch geschrieben
--	--

3.2 Kulturelle Integrations-Gruppenkreis in Kooperation mit DRK

- **Kleinen Senioren-Treffenskreis**
- **Großen kulturelle integrations- Gruppenkreis DRK & „Ivuschka“**

Kleinen Senioren-Treffenskreis Teilnehmer: <i>(Sehe Teilnamensliste)</i> Themen: • Damespiel, Kartenspielen • Diskussion - Weltnachrichten • Meinungsaustausch Gemeinsames Teetrinken	Datum: Zwei mal monatlich am Donnerstag-Nachmittag Verantwortliche: [REDACTED]
Monatliche Kulturelle Integrations-Gruppenkreis: Teilnehmer: <i>(Sehe Teilnamensliste)</i> Themen: Bei Teestunden - wird, wie gewöhnlich, einen Vortrag von, bevor ausgewählten Teilnehmer, dargestellt. Es gibt verschiedene Themen wie z.B. • Schicksal von Spätaussiedler, • Mitteilung über Schicksal unsere Vorfahren, • Vorlesung von Gedichten,	Datum: Einmal monatlich – jede dritte Samstag im Monat. Verantwortliche: [REDACTED]

- gemeinsames Singen,
- Vorlesungen interessanter Artikel von Zeitschriften
- Meinungsaustausch, Diskussion ect.

IV. Finanzielle Lage

4.1 Verwendung der Finanzen

Das „Einkommen“ des Vereins besteht aus Mitgliedsbeiträge. Dies sind jährlichen Beiträge der Mitgliedern, 10.00 € pro Mitgliederperson und 5.00 € von Fördermitgliedern – jährlich. Während der Berichtszeit gab es keine Geldzuwendungen, wie z.B. früher - kleine Sponsorenbeiträge bei Auftritt im Altenheim

Bei Verwendung Finanzmittel hält sich Verein streng an § 6 der Satzung. Es gab keine Vergütungen, die aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

Die einzigen Ausgaben sind für den Schriftverkehr, Gebühren für Notare und bei Amtsgericht und einen Geldbetrag für das gemeinsame Festtagsessen für Mitglieder zur Weihnachten.

4.2 Finanzamt, Bericht Steuererklärung

Mit dem Feststellungsbescheid vom 10.10.2019 hat Finanzamt Bad Segeberg **Steuernummer: 11/290/73162** zugeteilt.

Nach der Steuererklärung für das Jahr 2019 wurde, aufgrund eines „Einkommen“ des Vereins mit weit niedrigerem Betrag als 500,00 € jährlich, der Verein für drei Jahre bis einschließlich das Jahr 2022 für Steuererklärung befreit (füge bei), der Freistellungsbescheid Finanzamt vom 07.12.2020 füge bei.

4.3 Berichten Kassenprüfung

Die Kassenprüfer erfüllen die Aufgabe die Rechnungslegung und prüfen den Jahresabschluss.

Gemäß der **Beitragsordnung vom 28.06.2019 zur Satzung** des Vereins wurde von dem Verein im Jahr 2019-2022 kein Konto eingerichtet. Aus diesem Grund erfolgen alle Einzahlungen und Ausgaben in Bar.

Die Kassenprüfung findet einmal jährlich, nach dem Ende des Jahreskalenders, wie gewöhnlich im Januar folgenden Jahres, statt.

Über das Prüfungsergebnis erstatten sie einen schriftlichen Bericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor.

Berichte Kassenprüfung:

- ✓ Jahr 2019 – 17.01.2020
- ✓ Jahr 2020 – 22.01.2021
- ✓ Jahr 2021 – 28.01.2022

V. Veranstaltungsabsagen:

• Gottesdienste – Auftritte mit deutsche Chore ✓ Gottesdienst zum Ostern – Jahr 2020 (Paul Gerhard Kirche) ✓ Gottesdienst Weihnachten – Jahr 2021 (Falkenbergkirche, siehe Einladungs-programm)	Absagen: Verbot- wegen Corona Regeln Auftritt - 19.12.2021 Absage kurz vor Veranstaltung
• Anmeldung - 50 JAHRE Norderstedt	Geplanten Auftritt - 22.08.2020 in MuKu Buschweg
• Anmeldung - Europatag im Mai Monat jedes Jahres	Absagen - Jahr 2020 und Jahr 2021

• Ein paar Altenheime, wo wir ein-zweimal Jährlich zum Weihnachten und Sommerfest Auftritte gehabt haben	Verbot – Corona Regeln
--	------------------------

VI. Einblick in die Zukunftspläne

Die unseren Aktivitäten und Perspektiven in der Zukunft möchten wir im folgendem ausdrücken:

- Als eingetragenen Verein haben wir mehr Möglichkeiten bei Durchführung öffentlichen Auftritten, verschiedene musikalische Veranstaltungen, Konzerte ect.
- Außer Pflichten als Kulturträger der Stadt Norderstedt, haben wir die Möglichkeiten für kulturelle Zwecke kostenfrei städtische Räume zu nutzen.
- Auf weiteres planen wir gerne eine Kooperation mit deutschen Chorgruppen, mit DRK Norderstedt und Tanzgruppe „Sürpris“.
- Wir planen eine Ausweitung unserer Repertoire mit russische und auch deutsche Volkslieder, aus diesem Grund haben wir uns zu eine Änderung unseren Namen entschieden.
- Wir sind sicher dass unser Verein noch mehr aktive Mitglieder, die Leidenschaft zur Singen und zur Kultur ihrer Heimat, deutsche und russische Lieder ausleben möchten, gewinnen.

Zusammenarbeit mit allen Beteiligten

- Abklärungen von Fragen mit deutsch Chorverbänden oder Trägerorganisationen wie z.B. Altenheime ect.
- Kontaktaufnahme mit neuen und bestehenden Fördergebern
- Informationsaustausch mit Mitgliedern
- Gemeinsame Unterstützung Mitgliedern des Vereins in komplizierte, schwierigen Lebenssituation

Bekanntgabe, Diskussion, Zustimmung von Mitgliedern des Vereins bei Mitglieder-versammlung am 04.03.2022

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum Norderstedt 08.03.2022 Unterschriften:

Richter Anna 1. Vorstandsvorsitzende 

Irina Abt Schrift- und Protokollführung 

Anlagen:

• Satzung samt Beitragsordnung • Mitgliederliste • Fördermitgliederliste • Beitrittserklärung – Muster • Datenschutzerklärung – Muster • Beschluss Amtsgericht Kiel • Finanzamt – Steuernummer	• Steuerklärung für das Jahr 2019 • Feststellungsbescheid – • Teilnehmerliste Kreativ-Gruppe Kunstzeichenkreis "Ivuschka" • Teilnahmeliste Kleinen Senioren-Tref.kreis • Teilnahmeliste Große kulturelle integrations-Gruppenkreis
--	--

❖ Mitteilung

Nach der Mitgliederversammlung am 04.03.2022 wird für den offiziellen Schriftverkehr folgende Ergänzung zum Namen Russischer Folklore Chor „IVUSCHKA“ und zum Logo festgestellt:

Deutsch-Russischer Folklore Chor „IVUSCHKA“ (Weide)



*Bunt ist die Welt,
bunt sind unsere Lieder“*

**Deutsch-Russischer
Folklore Chor
„IVUSCHKA“ (Weide)**

**St. Nr.
11/290/73162
VR 6997 KL**

Satzung

russischer Folklore-Chor „IVUSCHKA“

Norderstedt
10.01.2020

Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen **russischer Folklore Chor - „IVUSCHKA“**.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Namenszusatz „e.V.“

Sitz des Vereins ist Stadt Norderstedt.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 - Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Beratung und Zustimmung der/die Chorleiters. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderen Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgend Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Berufung des Chorleiters
- l) Entgegennahme des musikalischen Berichts der/die Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand und
- b) dem erweiterten Vorstand

➤ **geschäftsführenden Vorstand**

Der geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem **1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenführer**. Der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenführer sind gemeinsam Vertretungsberechtigt. **Sie vertreten (Gemäß § 9 Satzung) den Verein gerichtlich und außergerichtlich**

➤ **erweiterter Vorstand**

Der erweiterten Vereinsvorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung/Geschäftsordnung innerhalb des Vereins übertragen sind.

Dem erweiterten Vorstände gehört an

- ✓ die/der Schriftführer/in
- ✓ Mitglieder/in des Vorstandes - als Pressewart
- ✓ 1. Besitzer
- ✓ 2. Besitzer

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt mit der Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 - Kassenprüfern

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Rechnungslegung und den Jahresabschluss zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis erstatten sie einen schriftlichen Bericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor.

Scheidet ein Kassenprüfer aus dem Verein aus oder legt er vorzeitig sein Amt nieder, so beruft der Vorstand unverzüglich einen neuen Kassenprüfer für die Dauer der rechtlichen Amtsperiode.

§ 11 - Chorleiter

Der Chorleiter/Die Chorleiterin leitet die Chorproben und das öffentliche Auftreten des Chores. Er/Sie ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Er/Sie berät den Vorstand bei der Anschaffung von Noten und bei der Programmgestaltung für die öffentlichen Auftritte des Chores.

Er/Sie stellt die Eignung der Sänger/innen für die einzelnen Stimmlagen fest und setzt diese entsprechend ein.

Der Chorleiter/Die Chorleiterin kann zu Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

§ 12 - Beurkundung von Beschlüssen. Das Geschäftsjahr.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter bzw. dem Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 - Datenschutzklausel

Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand ein Datenschutzbeauftragte bzw. Datenschutzverpflichtende. Der Datenschutzverpflichtende ist ehrenamtlich tätig und nimmt in dieser Funktion die in Art. 39 Abs.1 DSGVO ausdrücklich benannten Aufgaben wahr.

§ 14 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Es findet die Norm des § 31 BGB Anwendung.

§ 16 - Inkrafttreten der Satzung

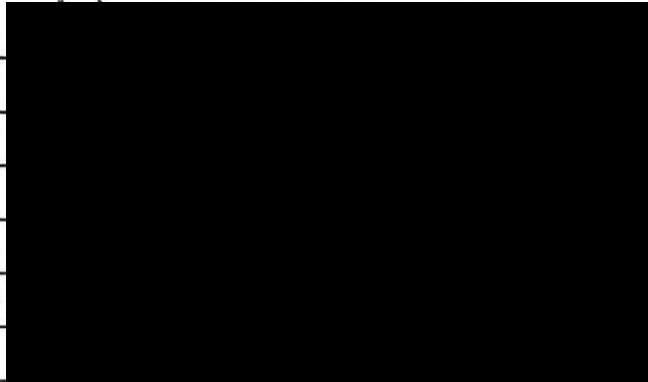
Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung mit Änderungen § 9 (Vorstand, Absatz: „geschäftsführenden Vorstand“) vom 10.01.2020 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Unterschriften:

**Es folgen die eigenhändigen Unterschriften von sieben Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung dem Verein beigetreten sind.*

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)



Datum "10" 01 2020

Versammlungsleiter: 

Protokollführer: 

Beitragsordnung verein russischer Folklorechor „Ivuschka“

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die einmalige Aufnahmegebühr, Umlagen und die Beteiligung des Mitglieds an anfallenden Lizenzgebühren.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für natürliche Mitglieder beträgt jährlich 10,- €, für Fördermitglieder jährlich 5,- €. Bei unterjährigem Vereinseintritt ab dem 01.07. oder später, verringert sich der Mitgliedsbeitrag um 50 %.

§4 Aufnahmegebühr

Bei Eintritt in den Verein ist zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr von 5 € fällig.

§5 Zahlungsweise

1. Die Zahlung des Beitrags, der Gebühren und der Umlagen kann als Bareinzahlung oder Überweisung erfolgen.
2. Die Bareinzahlung oder Überweisung des Beitrags hat bis zum 31.01. des Kalenderjahres zu erfolgen.

§6 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied ab dem 01.02. des Kalenderjahres gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§7 Mahngebühren

Die Mahngebühren betragen 3,- € pro Mahnung.

§8 Beitragsbescheinigung

Auf Wunsch erhalten Mitglieder eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

Ort und Datum der Verfassung der Beitragsordnung:

28.06.19



Kiel, den 11.02.2020

In der Registersache **russischer Folklore Chor- "IVUSCHKA" e. V.**

[REDACTED]
22846 Norderstedt

erfolgte unter Aktenzeichen VR 6997 KI mit der laufenden Nummer 1 die nachstehende
Registereintragung:

1. Nummer der Eintragung

1

2.a) Name des Vereins

russischer Folklore Chor- "IVUSCHKA" e. V.

2.b) Sitz des Vereins

Sitz/Niederlassung:

Norderstedt

3.a) Allgemeine Vertretungsregelung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird
gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3.b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

Vorstandsmitglied:

1.

Vorstandsmitglied:

2.

Vorstandsmitglied:

3.

4.a) Satzung

Eingetragener Verein

Satzung vom: 28.06.2019, 10.01.2020

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.01.2020 wurde die Änderung der Satzung
in § 9 (Der Vorstand) beschlossen.

5.a) Tag der Eintragung

11.02.2020

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Finanzamt
Bad Segeberg

23795 Bad Segeberg
Theodor-Storm-Str. 4-10
Tel. 04551 54-415

10.10.2019

Zi 414

0000017

Finanzamt, 23792 Bad Segeberg

Finanzkasse:
23795 Bad Segeberg
Theodor-Storm-Str. 4-10

Konten der Finanzkasse:

Gläubiger-ID DE88FIN00000001392
BBk Hamburg
IBAN DE78 2000 0000 0020 2015 52
BIC MARKDEF1200

Spk. Südholstein Neumünster
IBAN DE23 2305 1030 0000 0007 44
BIC NOLADE21SH0

Frau

22846 Norderstedt

für
Russischer Folklore-Chor "Ivuschka" z. Hd. [REDACTED]
als gesetzl. Vertr. c/o [REDACTED] 22846 Norderstedt

Sehr geehrte Steuerzahlerin,
sehr geehrter Steuerzahler,

das Finanzamt hat Ihnen die Steuernummer

11/290/73162
zugeteilt.

Sie gilt für:

Körperschaftsteuer

Feststellung der Körperschaftsteuerbefreiung gem. § 5 KStG

Bilanz nach § 5 Abs. 1 EStG bzw. § 141 AO i. V. m. § 4 Abs. 1 EStG

Bezeichnung des Betriebes bzw. Art der Tätigkeit:

Erbrg.v.Dlg.f.darst.Kunst

Bitte geben Sie immer die Steuernummer an, wenn Sie sich
an das Finanzamt wenden.

Sie erleichtern uns auch im Zahlungsverkehr die Arbeit, wenn
Sie den Verwendungszweck für Ihre Zahlung genau angeben
(Steuernummer, Steuerart und Zahlungszeitraum).

Sollten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, verwenden
Sie für die Erteilung des Mandats bitte den Vordruck Ihres Finanzamts,
den Sie auf der Homepage Ihrer Finanzverwaltung finden.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Russischer Folklore Chor „Ivuschka“ eVges. Vertreter [REDACTED]
[REDACTED]

22844 Norderstedt

Schriftführung - [REDACTED]
[REDACTED]

22846 Norderstedt

Finanzamt Bad Segeberg

Theoder-Strom Str. 4-10

Zi. Nr. 414

Datum , 27.10.2020

Steuernummer: 11/290/73162

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Steuerklärung 2019 russischer Folklore-Chor „Ivuschka“ (Erinnerungsschreiben Finanzamt vom 07.10.2020) möchten wir Ihnen folgendes mitteilen bzw. erklären:

- russische Folklore-Chor „Ivuschka“ wurde vom Finanzamt als gemeinnütziger Verein am 09.10.2019 anerkannt.
- als eingetragenen gemeinnütziger Verein wurde russische Folklore-Chor „Ivuschka“ vom Amtsgericht Kiel **erst am 12.02.2020 anerkannt** und ins Vereinsregister eingetragen. Grund zu Verzögerung war die Ergänzung zu § 9 Satzung. Am 06.03.2020 haben wir dem Finanzamt die Eintragungsmitteilung samt Satzung vom 10.01.2020 zugeschickt.

Während dieser Zeitraum von Oktober bis Dezember 2019 ergibt sich beim Verein folgende Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen:

Einkommen vom Jahresbeitragsgebühren – (26 Mitglieder; 10.00 € - Jahresbeitrag pro Person)	260.00 €	Liste Mitgliedergebühren mit pers. Unterschriften
Spende vom Senioren-Altenheim Fürstenhofbetrieb GmbH für den Weihnachtstauftritt am 08.12.2019	100.00 €	Quittierung – 8.12.19 (noch keine Spendebescheinigung vorhanden gehabt)

Ausgaben:

Vereinsregistrierung - Notarkosten	33,92 €	Quittierung – 8.11.19
Ausgaben für Postschriftverkehr	04,03 €	Quittungen - 26.08.19
Weihnachtsfeier für Mitglieder – 13.12.2019	100.00 €	Protokollauszug/ Vorstandssitzung 06.12.19
Bezahlung Akkordeonist zum Weichachsfeier	50.00 €	Quittierung - 13.12.19
Restbetrag zum 31.12.2019	172.00 €	Bei Kassenführung/ Buchhaltung - Lidia Koch

Gemäß Beitragsordnung rus. Folklore-Chor § 5 erfolgen die Beitragszahlungen in Bar, oder per Überweisung. Aufgrund Bankgebühren und geringere Einnahmen im Verein, wird kein Bankkonto geöffnet.

Da es erst um **Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2019 für nicht volle drei Monaten** geht und der Verein vom Amtsgericht Kiel als gemeinnützige Verein erst **am 2 Februar 2020 registriert** würde, war der Verein in vollem glauben dass es keine Pflicht gibt für das Jahr 2019 Steuererklärung abzugeben und die Verpflichtung folge erst für das Jahr 2020.

Falls es zu eine Irrtum gekommen ist und falls es doch notwendig ist eine Steuererklärung abzugeben, bemühen wir uns die notwendige Formulare bzw. Körperschaftsteuererklärung für eV - 2019 auszufüllen. In diesem Fall haben wir eine große Bitte an Sie und zwar die Formulare uns zu zuschicken.

Bei Finanzamt Norderstedt und im Rathaus (*Formularstent*) sind die Formulare für Vereine/Körperschaften nicht vorhaben.

Seit April 2020 ist der Verein im Stillstand - bzw. „stillgelegt“. Währen diese Zeit und auf weiteres gibt es Leider keine Veranstaltungen, keine Auftritte. Es gibt auch ein Verbot für die wöchentliche Chorproben in dem Raum Paul Gerhard Kirche Norderstedt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ges. Vertreter, Vereinsvorsitzende A [REDACTED]

Schriftführung – [REDACTED]

Büchhaltung - [REDACTED]

*** Das Schreiben mit Unterschriften wird an Finanzamt auch per Post zugeschickt.**

Steuernummer 11/290/73162
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 04551 54-414
Telefax 04551 54-303
Zi.Nr.: 414

Finanzamt, 23792 Bad Segeberg

07 2FB4 9C81 5F 7000 0E13
DV12-20 0,80 Deutsche Post

*B07*07*000225*

Frau

22846 Norderstedt

Freistellungsbescheide

für 2019 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

Für

Russischer Folklore-Chor "Ivuschka" z. Hd. [REDACTED]
22844 Norderstedt**Feststellung****Umfang der Steuerbefreiung**Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.**Hinweise zur Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)

Hinweise zur Ausstellung von ZuwendungsbestätigungenDie Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung. Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2024 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Die nächste Überprüfung erfolgt im Jahr 2023 für die Jahre 2020, 2021, 2022.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Bad Segeberg
Theodor-Storm-Str. 4-10, 23795 Bad Segeberg
Zi.Nr.: Tel.: 04551 54-0Kreditinstitut:
BBk Hamburg
IBAN DE78 2000 0000 0020 2015 52 BIC MARKDEF12Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.Schleswig-Holstein.de

485426000225119012

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo.-Di.+Do.-Fr. 08.30-12.00+Do. 13.30-16.30



000009



Segeberger Zeitung

EN WIR HIER

Dienstag, 27. Oktober 2015 | Nr. 250 | 190. Jahrgang | 1,60 € | Bramstedter Nachrichten | Kaltenkirchener Nachrichten | www.segeberger-zeitung.de



TEDT
ganze Aula
Spenden
SEGBERG | 17



ELDE
en Recken
im Feld
SEGBERG | 15



ALVESLOHE

Warme Farben und Stimmen

Chorgemeinschaft und Gäste mit Herbstkonzert » KREIS SEGBERG | 19

CHEN
trennt

Neue Freizeitmöglichkeiten vorhin
Mark Forster tritt

Tanzen für Europa

*„Ivushka“
Auftritt zusammen mit Tanzgruppe „Sjurpris“*

Nationen aus ganz Europa feierten im Norderstedter **Kulturwerk** ein fröhliches, buntes Fest



Die Norderstedter Tanzgruppe Sjurpris ist ein Garant für umjubelte Auftritte und wurde schon vielfach ausgezeichnet Fotos: Heike Linde

HEIKE LINDE-LEMBKE

NORDERSTEDT :: Eine wuselige, aber auch sehr wohlige und harmonische Atmosphäre herrschte am Sonntag auf dem Europafest im Norderstedter Kulturwerk, und nicht wenige wünschten sich, dass diese Atmosphäre auch ganz Europa und die anliegenden Staaten dereinst prägt.

Ich wünsche mir, dass die Ukraine in die EU aufgenommen wird, das würde vieles in meiner Heimat erleichtern.

Mykhaylo Besidsky



Die russische Folkore-Tanzgruppe Ivushka begeisterte das Publikum mit bunten Kleidern, flotten, witzigen Tänzen und fröhlicher Laune

Russischer Chor zu Gast im Festsaal

„De Steertpoggsängers“ treten am Sonnabend, 30. September, auch auf

Norderstedt (pmi). Lieder kennen keine Grenzen – eine musikalische Reise von Ost nach Nord mit dem russischen Chor „Ivushka“, dem plattdeutschen Chor „De Steertpoggsängers“ und dem gemischten Chor „Septima“. Gesamtleitung: Valentina Barth.

Am Sonntag, 30. September, ab 16 Uhr findet im Festsaal am Falkenberg die Reise statt. Ab 15 Uhr Kaffee und Kuchen. Der Eintritt: 8 Euro. Telefonische Vorbestellung: 0 40/5 22 13 07 und 0 40/5 25 65 14 und an der Tages-



Der Chor „Ivushka“ kommt nach Norderstedt.

Foto: pmi

kasse. „Mit diesem Konzert Bogen spannen von Russland bis Schleswig-Holstein. möchten wir einfach einen

Der Chor „Ivushka“ wurde von Valentina Barth gegründet und die Sängerinnen und Sänger leben alle in Norderstedt unter uns. Sie sind Aussiedler aus Russland, Kasachstan und der Gegend um Wolgograd und wollen uns mit russischer Folklore mit Gesang und Tanz in verschiedenen russischen Kostümen erfreuen.

Und wir, die Steertpoggsängers, singen Lieder unserer norddeutschen Heimat in plattdeutsch und der gemischte Chor Septima in hochdeutsch“, so der Chor.

Auftritt Europatag.



ОТДЫХАЕМ ПО-РУССКИ

на вечере «ДАВАЙТЕ ПОЗНАКОМИМСЯ»



Начало: 17.00
Вход бесплатный!
16.03.2019

- Для Вас:
- Хор «Ивушка»
 - Музыкально - развлекательная программа
 - Танцы для всех

а также: напитки и закуски низкие цены

In der Aula Copernicus Gymnasium
Copernicus Str.1, 22850 Norderstedt

тел: 0172 40 98 802

www.nowi-norderstedt.de



Ivuschka



Wir sind ein russischer Folklore-Chor mit viel Herz und Gefühl.
Mit unserem nostalgischen und stimmungsvollen Programm,
verschönern wir Ihr Fest oder Veranstaltung.

Besuchen Sie uns auf Ivuschka.de
oder rufen Sie einfach an!
0172 - 4098802

